

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 1

Berlin, den 8. Januar 2022

03227

28.12.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin 2230-1-11; 2230-1-26; 2230-1-35; 2230-1-55; 2230-1-54, 2230-1-3	2
------------	--	---

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Fünfte Verordnung

zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Vom 28. Dezember 2021

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag einmal freiwillig eine bereits absolvierte Jahrgangsstufe wiederholen oder in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der Antrag ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. Am Ende des Prüfungshalbjahres ist eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht möglich. Wer eine Jahrgangsstufe wiederholt oder zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu entscheiden. Bei Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist keine erneute Probezeit vorzusehen.“

- § 61 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Wiederholung eines Schuljahres oder des Rücktritts in eine vorhergegangene Jahrgangsstufe werden nur die Leistungen des Wiederholungszeitraums berücksichtigt und ausgewiesen.“

Artikel 2

Änderung der Sozialpädagogikverordnung

§ 2 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet zur staatlich geprüften Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen) oder zum staatlich geprüften Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) aus.“

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung.“

- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Anlage 1.1 wird wie folgt geändert:

- Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ angefügt.
- Die Stundentafel für den Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) wird wie folgt gefasst:

Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ²⁾	Gesamtstunden
Deutsch	80
Fremdsprache ³⁾	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften ²⁾	80
Zusatzunterricht insgesamt	400

2. Die Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in)“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ angefügt.
 - Die Stundentafel für den Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) wird wie folgt gefasst:

Zusatzunterricht (Fachhochschulreife) ⁶⁾	Gesamtstunden
Deutsch	80
Fremdsprache	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften	80
Zusatzunterricht insgesamt	400

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte(r) Familienpfleger(in)“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ angefügt.
 - Die Stundentafel für den Zusatzunterricht Fachhochschulreife wird wie folgt gefasst:

Zusatzunterricht Fachhochschulreife ⁸⁾	Gesamtstunden
Deutsch	80
Fremdsprache	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften	80
Zusatzunterricht insgesamt	400

Artikel 4

Änderung der Heilpädagogikverordnung

Die Heilpädagogikverordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11, 39), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschule für Heilpädagogik bildet zur staatlich geprüften Heilpädagogin (Bachelor Professional in Sozialwesen) oder zum staatlich geprüften Heilpädagogen (Bachelor Professional in Sozialwesen) aus.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung.“
 - Dem Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung. Zudem wird die Qualifikation zur Facherzieherin oder zum Facherzieher für Integration erworben.“
- § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein.“
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Wörter „oder Prüfungslernfeldern“ eingefügt.

- In Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Wörter „und Prüfungslernfeld“ eingefügt.
3. In § 50 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

Die Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in „Bezeichnung des Fachbereichs“)“ nach der Berufsbezeichnung.“
 - Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5 und wie folgt gefasst:

„Der erfolgreiche Abschluss an einer zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ oder „Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent (Bachelor Professional in Wirtschaft)“. In dem weiterführenden einjährigen Studiengang mit fremdsprachlichem Profil lautet die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Europakorrespondentin (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ oder „Staatlich geprüfter Europakorrespondent (Bachelor Professional in Wirtschaft)“.“
- § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Wörter „oder Prüfungslernfeldern“ eingefügt.
 - In Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Wörter „und Prüfungslernfeld“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Berufsfachschulverordnung

- In § 38 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „oder Lernfeld“ eingefügt.
- § 41 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Wörter „oder Prüfungslernfeld“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ ein Komma und das Wort „Prüfungslernfeld“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Astrid-Sabine B u s s e

